

heraus und beleuchtet dabei die geistesgeschichtlichen Beziehungen zwischen Byzanz und der Westkirche. Besondere Würdigung erfahren die Chorherrenstifte, die wesentlich das Geschichtsdenken des hohen MA. beeinflußt haben durch das Hineintragen palästinensischer und byzantinischer Motive. Auch wird die Bedeutung der griechischen Wandermönche Makarius von Antiochien und Flandern, Simeon von Trier und Simeon von Armenien für das Abendland herausgearbeitet mit interessanten Ausblicken auf die zeitgenössische Geschichte, so auf die des kluniazensischen Klosterverbandes. M. K.

W. Hammer, The concept of the new or second Rome in the middle ages, *Speculum* 19 (1944) 50—62, handelt über die Bezeichnung *nova, secunda* oder *altera Roma*, die im MA. nicht nur Konstantinopel, sondern auch Aachen (nur in der Karolingerzeit), Trier, Mailand, Reims, Tournay und Pavia beigelegt wird. Ihnen wäre noch Bordeaux hinzuzufügen (s. H. Johnstone, *Edward of Carnarvon*, 1946, 103). W. H.

Erich Sander, Antikes und Germanisches in der Taktik des Mittelalters und der Neuzeit, *Arch. f. Kulturgesch.* 31 (1942) S. 41—70. — Vf. legt klar, daß die Germanen in den Formen ihrer Taktik und Strategie bis auf wenige Sonderfälle unbeeinflußt von römischen Gewohnheiten waren und darin selbständige Entwicklung zeigten. Sie werden von der germanischen Frühzeit her überliefert und in ihren Grundzügen bis ins 16. Jh. hinein bewahrt. Die Antike erhielt erst Einfluß durch Macchiavellis Schriften und wird auf deutschem Boden erst in der Kriegsschule Kaiser Maximilians vom Jahre 1474 wirksam. Die daraus sich ergebende Entwicklung führt zu einer Gliederung des Heeres, wie es in seinen Grundzügen noch heute besteht. A. R.

Paul Koschaker, Europa und das römische Recht. München 1947, Biederstein-Verlag, XII u. 378 S. — Mit diesem Buche hat der berühmte Romanist, der seine Wissenschaft auf das Recht des alten Orients erweitert und in bisher ungeahntem Maße der Rechtsvergleichung dienstbar gemacht hat, eine weit über die Grenzen seines Fachgebiets hinaus bedeutsame Leistung vollbracht. Auf einem Vortrag von 1938 über die Krise des romanistischen Rechtsstudiums aufbauend, aber dessen durch die damalige Zeitlage bedingten Rahmen weit überschreitend, gibt er jetzt eine Gesamtübersicht über die Schicksale und Wirkungen des römischen Rechts im ganzen europäischen Bereich, mit dem Ziele, die Möglichkeiten von dessen Zukunftsgestaltung als Element einer künftigen übernationalen Rechtsordnung zu ermitteln. Das Buch ist seit seinem Erscheinen wie kein zweites repräsentativ für die heutige deutsche Rechtsgeschichtswissenschaft geworden. Es enthält methodische Besinnungen, die allgemeine Beachtung fordern, wertet es doch das Recht als Kulturerscheinung in seiner Verflochtenheit in den großen Prozeß des Kulturwandels und der Kulturübertragung; es ist das Phänomen der historischen Kontinuität, das den Hintergrund bildet. Der ma. Historiker findet gleich in den ersten Kapiteln eine meisterhafte Darstellung der Probleme, die mit dem karolingischen und dem späteren römisch-deutschen Imperium zusammenhängen. Es ist bewundernswert, wie sich K. mit der Problematik der *translatio imperii* und des Zusammenspiels von politischer und kultureller Romidee sowie mit der fast unübersehbaren, einem Altertumsforscher doch recht fern liegenden Literatur darüber auseinandergesetzt hat, die er mit souveräner Kritik behandelt. Wie das römische Recht zunächst den Reichsgedanken